

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

11.03.21

Nummer 20

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau	128
---	------------



11. März 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung
der**

3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 28 (sowie in Bezug auf Ziff. 2. der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5) der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern (mit Ausnahme der aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV erlassenen Regelung) sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In der Einleitung wird nach „Aufgrund von § 28“ eingefügt „(sowie in Bezug auf Ziff. 1.6 der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5)“ und nach „Regierung von Niederbayern“ eingefügt „(mit Ausnahme der aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV erlassenen Regelung)“.
2. Ziff. 1.6.2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Testpflicht i. S. v. Ziff. 1.6.1 sind solche Beschäftigte ausgenommen, bei denen die Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.“

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Von der Testpflicht ferner ausgenommen sind die Beschäftigten, die innerhalb der letzten drei Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren.“

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.

Hier handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloß redaktionelle Ergänzung.

Zu Ziff. 2.

Auf Anraten der Regierung von Niederbayern sollen strengere Maßstäbe bei der Definition des Impfschutzes angelegt werden als ursprünglich in Ziff. 1.6.2 der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ normiert waren. Demgemäß sind nunmehr lediglich solche Beschäftigten von der Testpflicht ausgenommen, bei denen die Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Von der Testpflicht ferner ausgenommen sind die Beschäftigten, die innerhalb der letzten drei Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren.

Die damit leicht verschärfte Maßnahmen entsprechen dabei auch den aktuellen Entwicklungen bei der 7-Tages-Inzidenz. Gerade die deutschland- und bayernweite 7-Tages-Inzidenz hat sich im Vergleich zum Vortag (10.03.2021) geradezu sprunghaft erhöht. Auch wenn die jeweiligen 7-Tages-Inzidenzen seit geraumer Zeit einen kontinuierlichen Anstieg erkennen ließen, erhöhte sich die 7-Tages-Inzidenz von 10, auf den 11.03.2021 deutschlandweit um 3,70 (von 65,40 auf 69,10) und bayernweit sogar um 6,40 (von 70,50 auf 76,90). Im Stadtgebiet Passau liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell (Stand 11.03.2021) bei 119,30 – einem Wert deutlich über dem deutschland- und bayernweiten Durchschnitt und um 13,20 erhöht im Vergleich zum Vortag (106,10).

Zu Ziff. 4.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haideplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister